

# **Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Celle vom 15.11.1984 in der Fassung der 19. Änderungsverordnung vom 20.12.2013**

Aufgrund der §§ 1 und 33 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 17. November 1981 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 02. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 139), und des § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281), hat der Rat der Stadt Celle durch Beschluss vom 15.04.1984 für das Gebiet der Stadt Celle folgendes verordnet:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Das Straßenreinigungsgebiet umfasst alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Celle einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Zur geschlossenen Ortslage im Sinne dieser Verordnung gehört das Stadtgebiet, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst den dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

## **§ 2 Reinigungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung durch Tiere**

Bei einer Verunreinigung der Straße durch ein oder mehrere Tiere über das übliche Maß hinaus hat der Tierhalter und derjenige, der die Aufsicht über das Tier ausübt, die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; anderenfalls kann die Stadt Celle die Verunreinigung auf deren Kosten beseitigen.

Unberührt bleibt die Verpflichtung der Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 3-5 zu beseitigen.

## **§ 3 Reinigungsklassen**

Die Reinigung der Fahrbahnen, Radwege und Parkspuren richtet sich nach ihrer Verkehrsbelastung und ihrem Verschmutzungsgrad. Die Straßen sind daher in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Verordnung ist, in drei Klassen eingeteilt und

- in Reinigungsklasse **I** werktätlich,
- in Reinigungsklasse **II** grundsätzlich wöchentlich (Reinigung erfolgt nach Bedarf, mindestens aber 52 Reinigungen im Jahr),
- in Reinigungsklasse **III** grundsätzlich alle 14 Tage (Reinigung erfolgt nach Bedarf, mindestens aber 26 Reinigungen im Jahr)

zu reinigen. Die Straßen, die nicht im beigefügten Straßenverzeichnis aufgeführt werden, sind bei Bedarf, mindestens aber 1-mal monatlich zu reinigen.

Als Reinigung gilt auch, wenn die Gemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

#### **§ 4**

##### **Reinigung der selbständigen und unselbständigen Gehwege (Bürgersteige)**

- (1) Die Reinigung der selbständigen und unselbständigen Gehwege richtet sich nach ihrem Verschmutzungsgrad. Unselbständige Gehwege (Bürgersteige) sind solche Gehwege, die Bestandteile von Straßen und Plätzen sind. Schmutz und Unrat jeder Art, wie Papier, Obstschalen, Laub und Unkraut, sind von den Reinigungspflichtigen aufzunehmen. Gefahrenquellen, die auf Schmutz oder Unrat beruhen, sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung, z. B. durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so ist die Reinigung unverzüglich vorzunehmen.
- (3) Bei den Reinigungsarbeiten ist der Staubentwicklung durch ausreichende Befeuchtung oder auf andere geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Befeuchten verboten.

#### **§ 5**

##### **Schneeräumung und Streuen auf selbständigen und unselbständigen Gehwegen (Bürgersteigen), Fahrbahnen und an Bushaltestellen**

- (1) Bei Schneefall sind werktags bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 09.00 Uhr
  - a) Gehwege mit einer geringeren Breite als 2 m ganz,
  - b) die übrigen Gehwege in einer Breite von 2 m oder,
  - c) falls ein ausgebautes Gehweg nicht vorhanden ist, ein 1 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht besteht, am äußersten Rand der Fahrbahn,
  - d) an Bushaltestellen die gesamte Gehwegbreite und, sofern sich zwischen Gehweg und Bushaltebucht bzw. Fahrbahn ein Fahrradweg befindet, die gesamte Fahrradwegbreitevon Schnee freizumachen und bei Eisglätte oder Schneeglätte mit abstumpfenden oder schneelösenden, nicht ätzenden Stoffen so zu bestreuen, dass Fußgänger nicht gefährdet werden.
  - a) Die Fahrbahnen sind vom Schnee bei Bedarf zu räumen; an gefährlichen Stellen sind sie darüber hinaus mit abstumpfenden oder schneelösenden, nicht ätzenden Stoffen zu bestreuen, wenn dort ein nicht unbedeutender Verkehr herrscht.
  - b) Selbständige Gehwege und selbständige kombinierte Geh- und Radwege sind vom Schnee bei Bedarf zu räumen. Selbständige Gehwege und selbständige kombinierte Geh- und Radwege sind solche Wege, die nicht Bestandteil einer Straße oder eines Platzes sind. Bei Schnee- und Eisglätte werden sie an gefährlichen Stellen gestreut, wenn dort ein nicht unbedeutender Fußgänger- bzw. Radfahrerverkehr herrscht; werden sie nicht gestreut, ist dies durch ein Schild kenntlich zu machen. Satz 2 gilt auch für Gehwege und kombinierte Geh- und Radwege, die Teile von selbständigen Grünanlagen sind. Selbständige Grünanlagen sind solche, die nicht Bestandteil von Straßen, Wegen und Plätzen sind.
- (3) An Fußgängerüberwegen und Kreuzungen sind für Fußgänger in einer Breite von 2 m Durchgänge freizuhalten. Der Schnee ist so zu lagern, dass der Straßenverkehr nicht behindert wird. Rinnsteine und Einlaufschächte der Straßenkanalisation sowie Hydrantendeckel müssen freigehalten werden. Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbargrundstück zugekehrt werden.
- (4) Das Schneeräumen und Streuen ist während der Hauptverkehrszeit bis 20.00 Uhr so oft wie erforderlich zu wiederholen.

- (5) Die Gehwege sind von Streuresten nach dem Auftauen des Schnees oder des Eises unverzüglich zu säubern. Für ungehinderten Abfluss des Schmelzwassers ist Sorge zu tragen.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 Nds. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 Satz 1 dieser Verordnung als Tierhalter oder derjenige, der die Aufsicht über das Tier ausübt, bei einer Verunreinigung der Straße durch ein oder mehrere Tiere über das übliche Maß hinaus die Verunreinigung nicht ohne Aufforderung unverzüglich beseitigt;
- b) entgegen § 4 Abs. 1 dieser Verordnung als Reinigungspflichtiger nicht Schmutz und Unrat aufnimmt sowie Gefahrenquellen nicht unverzüglich beseitigt, die auf Schmutz und Unrat beruhen;
- c) es entgegen § 4 Abs. 2 dieser Verordnung unterlässt, besondere Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen;
- d) es entgegen § 5 Abs. 1 dieser Verordnung unterlässt, die in § 5 Abs. 1 a) - d) dieser Verordnung genannten Straßenteile von Schnee freizumachen und bei Eisglätte oder Schneeglätte mit abstumpfenden oder schneelösenden, nicht ätzenden Stoffen so zu bestreuen, dass Fußgänger nicht gefährdet werden.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 7 Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 1985 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Celle vom 21.11.1974, zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 15.07.1980, außer Kraft.

Celle, den 15. November 1984

Stadt Celle  
(L. S.)

gez. Dr. Hörstmann  
Oberbürgermeister

gez. Dr. v. Witten  
Oberstadtdirektor

09.06.2011

Quelle: Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle v. 14.07.2011, S. 146, in Kraft am 01.01.2012

16.05.2013

Quelle: Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle v. 23.05.2013, S. 164, in Kraft am 01.07.2013

20.12.2013

Quelle: Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle v. 23.12.2013, S. 446, in Kraft am 01.01.2014